



Folgendes ist somit möglich:

- A.) Nur der Anerkennungsbetrag der Ausfalltage wird zurückgefordert. Die Sachkostenpauschale und der Aufschlag werden nicht zurückgefordert.
- B.) Sowohl Anerkennungsbetrag als auch die Sachkostenpauschale inkl. des Aufschlags, werden zurückgefordert.
- C.) Wenn keine Vertretung stattgefunden hat, dann werden Anerkennungsbetrag und Sachkostenpauschale inkl. des Aufschlags, zurückgefordert.

Berechnung der Rückforderung: $(\text{Anerkennungsbetrag} + \text{ggf. Sachkostenpauschale}) * \frac{\text{wöchentliche Betreuungsstunden des Kindes} * 4,33 * \text{Ausfalltage}}{\text{Anzahl der Monatstage}}$

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung wird zur Berechnung des monatlichen Betreuungsumfanges findet für jeden Monat ein Faktor in Höhe von 4,33 Anwendung.